

SATZUNG

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Stadtverband Worms –

vom 14.02.2013 in der Fassung vom 04.03.2022

I. Allgemeines

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

- (1) Dieser Stadtverband (SV) ist ein Kreisverband (KV) des Landesverbandes Rheinland-Pfalz (RLP) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Der Stadtverband führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Worms“.
- (3) Sein Tätigkeitsgebiet ist die kreisfreie Stadt Worms.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Die grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze des Grundsatzprogramms von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, im Bewusstsein um die vorangegangenen Grundsatzprogramme und den Grundkonsens, bilden die Grundlage für die politische Arbeit des Stadtverbandes.
- (2) Der Stadtverband hat Satzungs-, Programm- und Finanzautonomie. Er darf jedoch den Zielen der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht zuwiderhandeln.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Mitgliederversammlungen, Stadtverbandstreffen, Ortsverbandssitzungen, Sitzungen der Arbeitskreise und Stammtische sind grundsätzlich öffentlich. Jeder Mensch hat das Recht, sich zu Wort zu melden und sich zu beteiligen.
- (2) Vorstandssitzungen und Fraktionssitzungen der Stadtratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind öffentlich für Mitglieder und Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Von dieser Regelung sind die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte der öffentlichen Gremien ausgenommen. Dies gilt auch, wenn die Sitzung per Telefon- oder Videokonferenz gemäß § 17 Abs. 4 abgehalten wird.
- (3) Die vorgenannten Gremien können auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums Nichtöffentlichkeit oder Mitgliederöffentlichkeit beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Stadtverbandes ist jedes Mitglied der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Wohnsitz in Worms oder wer die Mitgliedschaft beim Stadtverband Worms beantragt.
- (2) Mitglied des Stadtverbandes kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei angehört.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung nichtöffentlich zu entscheiden hat. Die antragsstellende Person hat während der Beratung Anwesenheits- und Rederecht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken,
 - an überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen,
 - im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken,
 - sich für Ämter, Delegationen und Mandate von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu bewerben,
 - innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen,
 - seinen Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Konsequenzen, falls ein Mitglied ohne Genehmigung des Vorstandes keinen Mitgliedsbeitrag zahlt, regelt die Finanzordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ummeldung in einen anderen Kreisverband, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Über einen Parteiausschluss entscheidet gemäß § 5 der Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Landesschiedsgericht. Ein Antrag auf Parteiausschluss erfordert die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Ausschluss aufgrund des § 3 Abs. 3 der Finanzordnung kann durch den Vorstand vorgenommen werden. Das betroffene Mitglied wird beim Landes- und Bundesverband abgemeldet.

II. Organisation

§8 Organe des Stadtverbandes

Organe des Stadtverbandes Worms sind die Mitgliederversammlung (MV), die Versammlung der Ortsbeiratsmitglieder und der Vorstand.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV) sind:

- (1) Beschlussfassung über die Grundsätze und Ziele der Stadtverbandsarbeit und deren Verwirklichung. Dazu gehören u. a. Wahlkampfaktivitäten, Ausarbeitung, Änderungen der Satzung und der Kommunalprogrammatik, Koalitionsvereinbarungen und alle an die Mitgliederversammlung gestellten Anträge,
- (2) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,

- (3) Beschluss über die Verwendung von Finanzmitteln, Änderung oder Aufhebung der Finanzordnung,
- (4) Die Mitgliederversammlung spricht für alle Posten, über deren Besetzung die Stadtratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entscheiden kann, eine Empfehlung aus,
- (5) Wahl des Vorstandes,
- (6) Wahl von Delegierten und Wahlkandidat*innen im Zuständigkeitsbereich des Stadtverbandes Worms,
- (7) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen,
- (8) Abschluss und Änderung der Vereinbarung zwischen Partei und Jugendorganisation gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung,
- (9) Anerkennung von Ortsverbänden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden mindestens zweimal im Jahr durch den Vorstand einberufen.
- (2) Unabhängig von der vorstehenden Regelung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder des Stadtverbandes oder die Stadtratsfraktion schriftlich beim Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung beantragen.
- (3) Die Einladung für eine Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Der Zeitraum zwischen erster Einladung und Mitgliederversammlung (Ladungsfrist) darf 14 Tage nicht unterschreiten. Maßgeblich ist der Absendetag. Die Einladung per E-Mail ist für Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse angegeben haben, möglich.
- (4) In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung eine Woche. Der dringende Fall liegt vor, wenn er vom Vorstand festgestellt und protokolliert ist.

§ 11 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung, die Finanzordnung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes wird geheim abgestimmt.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand ausgeführt. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über deren Umsetzung.

§ 12 Behandlung von Anträgen auf der Mitgliederversammlung

- (1) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Stadtverbandes und der GRÜNEN JUGEND Worms.
- (2) Sachanträge müssen dem Vorstand zehn Tage und den Mitgliedern sieben Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Änderungsanträge zu vorliegenden Sachanträgen können bis zur Abstimmung des Sachantrags eingebracht werden, es sei denn, der Vorstand beschließt auf Grund des Umfangs des vorliegenden Antrags eine Frist für Änderungsanträge. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, weitere Änderungsanträge zuzulassen.
- (3) Liegen zu einem Beratungspunkt mehrere Sachanträge vor, so wird zuerst über den weitergehenden abgestimmt.
- (4) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung können bei der Beratung der Tagesordnung gestellt werden. Über sie wird nach jeweils einer Für- und Gegenrede abgestimmt. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Erweiterungen der Tagesordnungen zur Beschlussfassung über einen Gegenstand sind unzulässig.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung können von anwesenden Mitgliedern nach jedem Redebeitrag gestellt werden. Über diese wird nach einer Für- und Gegenrede abgestimmt. Erhebt sich keine Gegenrede gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau, der*dem Schatzmeister*in, der*dem Politischen Geschäftsführer*in und bis zu fünf Beisitzer*innen.
- (2) Eine*r der Beisitzer*in wird von der GRÜNEN JUGEND Worms vorgeschlagen. Ist diese Person Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN so hat sie Stimmrecht im Vorstand. Ansonsten ist sie als beratendes Vorstandsmitglied tätig.
- (3) Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abwählbar. Ein entsprechender Abwahantrag muss dem Vorstand zehn Tage und den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen und kann nicht auf einer dringlich einberufenen Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. 4 behandelt werden. Die Abwahl erfordert die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei der Besetzung des Vorstandes findet § 27 Anwendung.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung eine Nachwahl vornehmen. Die Amtszeit dernachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.
- (2) Die Vorstandswahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen. Die Beisitzer*innen können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn dabei die Mindestquotierung sichergestellt werden kann.
- (3) Zuerst werden jeweils die quotierten Plätze gewählt, im Anschluss daran die offenen Plätze. Kandidiert für einen quotierten Platz keine Frau, so sind die anwesenden Frauen zu befragen, wie weiter verfahren werden soll. Sie können mit einfacher Mehrheit beschließen, quotierte Plätze für Männer zu öffnen. Auf Antrag einer Frau findet ein Frauenforum gemäß § 28 der Satzung statt.
- (4) Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen oder im dritten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen erreicht hat. Erhalten bei einer verbundenen Einzelwahl mehr Bewerbende die erforderliche Mehrheit, so sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.
- (5) Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang wird eine Stichwahl zwischen den bestplatzierten Bewerbenden durchgeführt. Ergibt sich in der Stichwahl wieder Stimmgleichheit entscheidet das von der Sitzungsleitung zu ziehende Los.

§ 15 Arbeit des Vorstandes

- (1) Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern wird, soweit die Satzung oder die Finanzordnung nichts anderes bestimmen, innerhalb des Vorstandes geregelt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und erledigen die Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen.
- (3) Die Vorsitzenden sind für die Pressearbeit zuständig und vertreten den Stadtverband gegenüber der Öffentlichkeit. Sie setzen sich mit der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Stadtrat ins Benehmen.
- (4) Die Finanzordnung regelt die Aufgaben von der*dem Schatzmeister*in.
- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Worms nach außen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Rechtsgeschäfte des Vorstandes

- (1) Abschlüsse von Rechtsgeschäften werden von den Mitgliedern des Vorstandes vorgenommen.

Zeichnungsberechtigt sind hierbei immer nur zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam.

- (2) Ausgaben über 2500 Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung einer Mitgliederversammlung, sofern es sich nicht um Beitragsabführungen an Bundes- oder Landesverband handelt.
- (3) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 17 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand verständigt sich über einen regelmäßigen Sitzungsrhythmus, der den Mitgliedern bekannt gemacht wird. Es sind mindestens vier Vorstandssitzungen im Jahr durchzuführen.
- (2) Der Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher eingeladen.
- (3) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn sie von einem Mitglied des Vorstandes unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangt wird.
- (4) Die Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden. Dies muss in der Einladung zur Sitzung bekannt gemacht werden. Den Mitgliedern sind auf Nachfrage die Zugangsdaten mitzuteilen. Der Vorstand muss sicherstellen, dass Unbefugte nicht an nichtöffentlichen Beratungen teilnehmen können.
- (5) Beschlüsse können auch digital per Umlaufbeschluss gefasst werden. Die Einzelheiten des Verfahrens beschließt der Vorstand.

§ 18 Versammlung der Ortsbeiratsmitglieder

- (1) Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich alle GRÜNEN Mitglieder der Ortsbeiräte sowie die Mitglieder der Fraktion im Innenstadtausschuss zur Versammlung der Ortsbeiratsmitglieder ein. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn es die Stadtratsfraktion, die grünen Mitglieder eines Ortsbeirates oder die Fraktion im Innenstadtausschuss verlangt. Die Ladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Maßgeblich ist der Absendetag.
- (2) Die Mitglieder der Stadtratsfraktion sollen an der Versammlung teilnehmen.
- (3) Die Versammlung der Ortsbeiratsmitglieder berät den Vorstand und die Stadtratsfraktion über die Angelegenheiten, die in den Ortsbeiräten und im Innenstadtausschuss diskutiert werden. Sie kann mit einfacher Mehrheit Empfehlungen aussprechen. Antragsberechtigt ist jedes Ortsbeiratsmitglied bzw. sind die Mitglieder der Fraktion im Innenstadtausschuss, des Vorstands und der Stadtratsfraktion.
- (4) Die Versammlung der Ortsbeiratsmitglieder ist beschlussfähig, wenn aus drei Ortsbeiräten oder aus zwei Ortsbeiräten und der Fraktion im Innenstadtausschuss mindestens ein*e Vertreter*in anwesend ist.

III. Gliederungen des Stadtverbandes

§ 19 Ortsverbände

- (1) Mitglieder des Stadtverbandes können Ortsverbände (OV) bilden, wenn sie die satzungsmäßigen und rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen. Mitglieder dürfen nur einem Ortsverband angehören. Der Ortsverband benötigt die Anerkennung der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes, wenn er als Teilorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Worms tätig werden möchte.
- (2) Die Ortsverbände organisieren ihre Arbeit autonom. Sie haben Programm-, Finanz- und Personalautonomie. Sie geben sich eine eigene Satzung. Satzung und Programm dürfen dem Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Zielen des Stadtverbandes nicht widersprechen.
- (3) Der Ortsverband legt die Grenzen seines Tätigkeitsgebiet in seiner Satzung fest. Das Tätigkeitsgebiet kann sich auf mehrere Wormser Stadtteile erstrecken.
- (4) Ein Ortsverband soll wenigstens zehn Mitglieder haben.

- (5) Das Nähere regeln die Satzungen der Ortsverbände.

§ 20 Arbeitskreise

Zu bestimmten inhaltlichen Themen können Arbeitskreise gebildet werden. Sie bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand. Ihre Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden.

§ 21 Stadtratsfraktion

Die Arbeit im Stadtrat der Stadt Worms wird von der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN getragen. Wesentliche Entscheidungen im Stadtrat, seinen Ausschüssen und weiteren Gremien werden gemeinsam mit dem Stadtverband vorbereitet. Die Stadtratsfraktion berichtet regelmäßig über ihre Arbeit in den Organen des Stadtverbandes und berät den Vorstand in kommunalpolitischen Fragen.

IV. Die GRÜNE JUGEND Worms

§ 22 GRÜNE JUGEND Worms

- (1) Die GRÜNE JUGEND Worms ist die BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Worms nahestehende Jugendorganisation. Die finanzielle und politische Zusammenarbeit zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Worms und GRÜNER JUGEND Worms wird durch eine Vereinbarung geregelt, die von den Mitgliederversammlungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Worms und GRÜNER JUGEND Worms zu beschließen ist.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Worms hat Anspruch auf Beratung und Hilfe durch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Worms. Für einen regelmäßigen Austausch sind jeweils deren Vorstände verantwortlich. Der gegenseitige Informationsfluss ist zu gewährleisten.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Worms besitzt das Antragsrecht an alle Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Worms. Ihre Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einzuladen. Sie haben dort Rederecht.

V. Organe des Landesverbandes

§ 23 Delegation zur Landesdelegiertenversammlung

- (1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesdelegiertenversammlung werden für ein Jahr im ersten Quartal des Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Findet innerhalb dieses Jahres eine Landesdelegiertenversammlung zur Aufstellung der Landesliste für eine Landtags- oder Bundestagswahl statt, werden die Delegierten und Ersatzdelegierten für diese Wahlversammlung separat gewählt.
- (2) Es sind mindestens so viele Ersatzdelegierte zu wählen, wie der Stadtverband Delegierte schicken kann. Die Ersatzdelegierten rücken nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Liste nach, sofern ein*e Delegierte*r verzichtet.
- (3) Bei der Delegiertenwahl findet § 27 Anwendung.

§ 24 Delegation zur Kreisvorständekonferenz

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes Vorstandsmitglieder zu Delegierten und Ersatzdelegierten für die Kreisvorständekonferenz des Landesverbandes. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. § 27 ist anzuwenden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Haftung

Der SV BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Worms haftet gemäß § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 37 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) mit seinem gesamten Vermögen.

§ 26 Gültigkeit der Stadtverbandssatzung

Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, gelten die Satzungen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und danach die des Bundesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN analog.

§ 27 Geltung des Frauenstatuts von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- (1) Das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der jeweils gültigen Fassung gilt im Stadtverband Worms und wird in dessen Gremien analog angewendet.
- (2) Dies gilt vor allem für die Aufstellung von Wahllisten. Diese sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität).
- (3) Soweit nichts anderes im Rahmen dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Ordnung geregelt wurde, ist das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sinngemäß anzuwenden.
- (4) Der Stadtverband Worms fördert das Engagement von Frauen in der Partei. Der Vorstand soll laufend die vorhandenen Strukturen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Engagement von Frauen prüfen und gegebenenfalls neue Strukturen vorschlagen.

§ 28 Frauenforum, Frauenvotum

- (1) Auf Antrag einer stimmberechtigten Frau findet ein Frauenforum statt. Sie beraten dann in Abwesenheit der männlichen Mitglieder.
- (2) Auf dem Frauenforum kann ein Frauenvotum beschlossen werden, das im Anschluss der gesamten Versammlung bekanntgegeben wird.
- (3) Die Mehrheit der Frauen hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Versammlung erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.
- (4) Das Frauenforum gilt als Teil der Mitgliederversammlung. Die Ergebnisse der Beratung sind ins Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 29 Vielfaltsstatut

Das Vielfaltsstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der jeweils gültigen Fassung gilt im Stadtverband Worms und wird in dessen Gremien analog angewendet.

§ 30 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand 10 Tage vorher und den Mitgliedern 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes Worms von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 14.02.2013 beschlossen und tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Sie ersetzt alle bisher gültigen

Satzungen.

- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.07.2014 (Streichung § 30 und Anpassung der Zählung).
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.07.2015 (Änderung § 16 Abs. 2: Erhöhung des Finanzvolumens von 1000 auf 2500 Euro).
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.07.2016 (Neuregelung des Status der GRÜNEN JUGEND)
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.11.2016 (Neuregelung §§ 23 und 24)
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.04.2018 (Ergänzung Probmitgliedschaft, Änderung Zusammensetzung Vorstand, Ergänzung VOBM)
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.11.2018 (Änderung § 12 Abs. 2: Verfahren für Änderungsanträge; § 12 Abs. 4: Verfahren zur Änderung der Tagesordnung)
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.2019 (Änderung § 21: Stellung der Stadtratsfraktion)
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.04.2020 (Änderung §3 & 17: Sitzungen per Telefon/Videokonferenzen)
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.2023 (Änderungen in §§ 2, 4, 5, 13, 14, 23, 24, 27, 28, 29; u.a. wegen Anpassungen an Frauenstatut, und Aufnahme Vielfaltstatut)